

74). Auch zu § 128 Abs. 2-4st keine Tateinheit möglich (OG-Urteil vom 28. 11. 1975/3 Ust 28/75).

Bei vorsätzlicher Tötung,* begangen durch Verletzung von Erziehungspflichten, ist Tateinheit mit § 142 Abs. 2 —zweiter Halbsatz — ausgeschlossen, da für *die* dadurch vorsätzlich herbeigeführten tödlichen Fol-

gen §112 die spezielle gesetzliche Bestimmung ist (OG-Urteil vom 20. 2. 1970/5 Ust 1/70).

Tateinheit ist z. B. möglich mit §§ 121, 122, 126, 127, 142 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 -erster Halbsatz, § 212 bis 216 (vgl. OGNJ 1972/15, S. 456 u. Anm. zu § 63).

§113 Totschlag

(1) Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. der Täter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder seinen Angehörigen von dem Getöteten zugefügte Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in einen Zustand hochgradiger Erregung (Affekt) versetzt und dadurch zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden ist;
2. eine Frau ihr "Kind in oder gleich nach der Geburt tötet;
3. besondere Tatumstände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Der Begriff Totschlag erfaßt die Fälle der vorsätzlichen Tötung, die gegenüber dem Mord einen geringeren Grad der Schwere aufweisen.

Alle drei Tatbestände — die Tötung im Affekt, die Kindestötung und die Tötung unter besonderen Tatumständen — haben eine objektiv außergewöhnliche und den Täter psychisch besonders belastende Situation als Voraussetzung. Der Straffrahmen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren weist auf die notwendige Berücksichtigung der vielfältigen Möglichkeiten hin und gestattet eine weitgehende Differenzierung.

Der Totschlag ist stets ein Verbrechen, auch wenn eine Freiheitsstrafe unter 2 Jahren ausgesprochen wird (§ 1 Abs. 3 Satz 1).

2. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann eine im Zustande hochgradiger Erregung (**Abs. 1 Ziff. 1**) begangene vorsätzliche Tötung von geringerer Schwere und damit ein Totschlag sein. An den Begriff **hochgradige Erregung** (Affekt) sind hohe Anforderungen zu stellen (zum Inhalt der hochgradigen Erregung vgl.* Anm. zu

§ 14). Jeder Bürger ist generell in der Lage und verpflichtet, seine Gefühle und Stimmungen zu beherrschen und ist voll verantwortlich für sein Verhalten bei Unbeherrschtheit.

3. Der Täter muß durch Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung in den Affekt versetzt worden sein. **Die Mißhandlung** umfaßt alle körperlichen Einwirkungen gemäß § 115 und die psychische Mißhandlung (OG-Urteil vom 25. 7. 1969/5 Ust 20/69).

Die **schwere Bedrohung** kann in einer tatbestandsmäßigen Handlung im Sinne der §§ 126, 127, 128, 120, 130 bestehen. Die im Zusammenhang mit derartigen Delikten vorgenommene Bedrohung ist stets als schwer zu charakterisieren. Andere Bedrohungen müssen, um die Anforderungen des § 113 Abs. 1 Ziff. 1 zu erfüllen, stets einen erheblichen Nachteil oder ein Übel in Aussicht stellen.

Eine **schwere Kränkung** liegt nicht bei jeder ehrverletzenden Äußerung vor. Da sie bei Vorliegen der weiteren Vorausset-